

NUTZUNGSORDNUNG
für den Gruberhof in Groß-Umstadt/Mitte

Vorwort

Unter dem Begriff „Kultur“ wird oft nur klassische Musik, Bühnentheater und Literatur verstanden.

Kultur ist jedoch in einem wesentlich breiteren Rahmen zu sehen und drückt sich in vielen Formen des menschlichen Zusammenlebens aus. Sie ist ein vielfältiges, soziales Beziehungsgeflecht von Bildung, Geselligkeit und Freizeit.

Kultur umfaßt das gesamte städtische Leben; Kultur als lebensbestimmender Inhalt einer humanen Gesellschaft.

Ziel städtischer Kulturpolitik ist es, die kulturellen Institutionen, wie z.B. Theater, Museum, Brauchtum und Musik zu fördern, den Zugang aller Bürger zu diesen Institutionen zu erreichen, Schwellen abzubauen und zugleich ebenso den kulturellen Neuanfängen außerhalb der großen Institutionen Förderung und Entfaltungsmöglichkeiten zu geben.

1.

Die Stadt Groß-Umstadt stellt das Anwesen im Raibacher Tal 22, Hof- und Gebäudefläche, Gemarkung Groß-Umstadt, Flur 26 Nr. 88/1, 88/2, 89 und 90 als kulturelles Zentrum, als Heimatmuseum und für die Brauchtumspflege zur Verfügung.

2.

Der Gruberhof als kulturelles Zentrum gibt den Umstädter Vereinen, Interessengruppen und Institutionen die Möglichkeit zur Selbstdarstellung. Der Gruberhof soll sich in einen lebendigen Treffpunkt der Umstädter Bevölkerung verwandeln.

Möglichkeiten der kulturellen Nutzung des Gruberhofes sind z.B.:

- a) Nutzung des Gruberhofes als Heimatmuseum und zur Pflege des Brauchtums.
- b) Musik- und Theaterveranstaltungen, Kleinkunst und Kabarett.
- c) Kunstausstellungen (Gemälde, Skulpturen, Keramik u.ä.), Literaturlesungen, Vorträge und Diskussionen, Ausstellungen mit gesellschaftspolitischem und historischem Hintergrund.

- d) Film- oder Videovorführungen mit kulturellem oder gesellschaftspolitischem Inhalt.
Fotoausstellungen
Präsentation von Videofilmen, die von örtlichen Gruppen hergestellt wurden.
- e) Informationsveranstaltungen und Podiumsdiskussionen von gesellschafts- und kommunalpolitischer Bedeutung.
Kommunalpolitische Wochen, auch Jugendwochen.
- f) Treffpunkt und Begegnungsstätte einschließlich Ausländerfeste, Kinderfeste, Seniorenfeste u.a.,

Ausstellungen Umstädter Künstler, wie z.B. Töpfer, Kunsthandwerker, Hobbykünstler.

Bildungsveranstaltungen zu politischen, kulturellen und musikalischen Themen.

Für Wahlveranstaltungen politischer Parteien, Gruppen und Vereinigungen steht der Gruberhof nicht zur Verfügung.

3.

Mögliche Nutzung der Räumlichkeiten, Gebäuden und Freiflächen analog der Ziffer 2:

- a) Wohnhaus

Im Parterre werden die bürgerlichen Zimmer als Schau- und Aktionsräume zur Verfügung gestellt.

Das obere Geschoß dient als Wohnung für den Hausmeister.

Der östliche Keller wird als Lagerkeller zur Verfügung gestellt.

Der westliche Keller dient als Vorratskeller für den Hausmeister.

- b) Östliche Nebengebäude

Die Gebäudeteile dienen als Schau- und Aktionsräume, insbesondere als:

- Backstube mit Backofen
- Wurstküche mit Kessel
- Waschküche
- Schmiede- und Werkstatt
- Kelterhalle und Weinkeller
- Die jetzt vorhandene Werkstatt wird künftig als Senioren- und Museumswerkstatt ausgebaut und eingerichtet.
- In den Obergeschossen werden Schauräume über das „Umstädter Handwerkerleben“ eingerichtet, außerdem befindet sich dort eine Gesindewohnung als Kontrast zum bürgerlichen Wohnen.

c) Scheunentrakt

Die große Scheune dient als Veranstaltungsort für Konzerte, Theateraufführungen, Volkstanz, Dreschplatz, Gastausstellungen, Musikveranstaltungen, etc. sowie als Schauraum für bewegliche Großgeräte

Die mittlere Scheune dient als Restaurierungsraum (Unterbringung der Werkstätte).

Pferdestall und nördliches Freigelände bleiben erhalten.

d) Westtrakt

Diese Gebäudeteile dienen musealen Zwecken, insbesondere als Schau- und Schulungsraum der Vor- und Frühgeschichte.

e) Bauerngarten

Der Bauerngarten ist zu erhalten.

f) Innenhof

Der Innenhof ist in seiner Struktur nicht zu verändern und kann für Freizeitveranstaltungen, die der Magistrat genehmigt, genutzt werden.

4.

Vorstehende Nutzungsordnung wurde in der Sitzung des Magistrates am 22. Juni und 20. Juli 1987 beschlossen.

Sie tritt rückwirkend zum 01. Februar 1987 in Kraft.

Änderungen bzw. Ergänzungen der Nutzungsordnung sind nur mit Zustimmung des Magistrates möglich.

Groß-Umstadt, den 21. Juli 1987

Der Magistrat der Stadt
Groß-Umstadt

Stadt

- Seibert, Bürgermeister -